



Prot. Nr. WO/MH/KS/CW/32.01.13/155944

Bozen, 16. März 2011

Bearbeitet von:
Werner Clara
Dr. Wolfgang Oberparleiter
Insp. Dr. Marta Herbst
Tel. 0471 417532
Werner.Clara@schule.suedtirol.it

An die
Schulführungskräfte der Oberschulen

Rundschreiben Nr. 11/2011

Änderungen des Schulverteilungsplans – Auswirkungen auf die Mitbestimmungsgremien

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

mit Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2036, wurde der Schulverteilungsplan der deutschsprachigen Schulen staatlicher Art für den Fünfjahreszeitraum 2007 bis 2012 abgeändert, um dem Aufbau und der Gliederung der Oberschulen entsprechend dem Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11 („Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol“), Rechnung zu tragen.

Laut Anlage A des genannten Beschlusses werden die Lehranstalt für Wirtschaft und Tourismus „Peter Mitterhofer“ Meran, das Humanistische Gymnasium „Nikolaus Cusanus“ Bruneck und das Humanistische Gymnasium „Beda Weber“ Meran mit Wirkung vom 1. September 2011 aufgelassen. Dies hat zur Folge, dass mit 31. August 2011 sämtliche Kollegialorgane sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Landesbeiräten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler dieser Oberschulen von Rechts wegen verfallen. Die Schulführungskräfte der betreffenden Oberschulen werden daher ersucht, die Mitglieder der schulischen Gremien, einschließlich der Schlichtungskommission, darüber in Kenntnis zu setzen. Für die mit Wirkung vom 1. September 2011 aufzulassenden drei Oberschulen wird im Laufe der nächsten Monate jeweils eine Liquidierungskommissarin oder ein Liquidierungskommissär für die notwendigen Abschlussmaßnahmen ernannt.

In der Anlage B des zitierten Beschlusses der Landesregierung Nr. 2036/2010 sind jene deutschsprachigen Oberschulen aufgelistet, welche mit Wirkung vom 1. September 2011 „mit neuer Bezeichnung und weiteren Änderungen“ weitergeführt werden. Hierzu wird festgehalten, dass jede dieser Schulen – auch im Falle der Zusammenlegung von zwei Oberschulen – eine einzige öffentliche Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit darstellt und somit eine einzige Organisationseinheit bildet, in der die Organe (Schulführungs kraft, Schulrat, Lehrerkollegium, Komitee zur Dienstbewertung der Lehrpersonen, Eltern- und Schülerrat, Schlichtungskommission) nur einmal vorkommen dürfen, auch wenn die Schule verschiedene Schultypen umfasst.

Zu den einzelnen Mitbestimmungsgremien im Detail:

a) Schulrat

Der Artikel 6 Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 20/1995 legt fest, dass die Vertretung eines jeden Schultyps, aus denen sich die Schule zusammensetzt, im Schulrat gewährleistet werden muss. Was die verschiedenen Schultypen anbelangt, so sind diese im Landesgesetz Nr. 11/2010 („Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol“) neu festgelegt. In Artikel 3 Absatz 2 sind sechs Typen von Gymnasien (Klassisches Gymnasium, Realgymnasium, Sprachgymnasium, Kunstgymnasium, Gymnasium für Musik und Tanz



sowie Sozialwissenschaftliches Gymnasium) und in Artikel 4 Absatz 2 zwei Typen von Fachoberschulen (Fachoberschulen für den wirtschaftlichen Bereich und Fachoberschulen für den technologischen Bereich) vorgesehen. Die neuen Schultypen werden im kommenden Schuljahr nur die ersten Klassenstufen, im Schuljahr 2012/2013 die ersten, zweiten und dritten Klassenstufen, im Schuljahr 2013/2014 die ersten bis vierten und schließlich im Schuljahr 2014/2015 alle fünf Klassenstufen der Oberschule umfassen. In Bezug auf die Anwendung des oben erwähnten Artikels 6 Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 20/1995 erfordert die Umsetzung der Oberstufenreform eine Übergangsregelung, welche der stufenweisen Einführung der Schulreform, der Kontinuität und dem Vertretungsanspruch der Schultypen im Schulrat gerecht wird. Aus diesem Grunde wird folgende Übergangsregelung festgelegt:

1. Die derzeit amtierenden Schulräte bleiben bis zu ihrem natürlichen Verfall im Amt (drei Schuljahre). Läuft die natürliche Amtsdauer eines Schulrates aus, so sind Neuwahlen im Sinne der internen Wahlordnung durchzuführen. Im Falle von Neuwahlen ist die Vertretung eines jeden Schultyps, aus denen sich die Schule zusammensetzt, im Schulrat zu gewährleisten, sofern der jeweilige Schultyp mindestens drei Klassenstufen umfasst.
2. Bei Zusammenlegung von Oberschulen ist der Schulrat neu zu wählen.¹

Laut Artikel 12 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 20/1995 finden die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Die Schulführungskraft schreibt die Wahlen aus und sorgt für deren Durchführung. Der bisherige Schulrat bleibt bis zur Einsetzung des neuen Schulrates im Amt.

In den Oberschulen staatlicher Art, deren Schulführungskraft auch eine Berufsschule führt, gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

Für die Oberschulen staatlicher Art findet das Landesgesetz Nr. 20/1995 zu den Mitbestimmungsgremien Anwendung, für die Berufsschulen die entsprechende Landesregelung (siehe insbesondere Dekret des Landeshauptmanns vom 22. Dezember 1994, Nr. 63). Dies hat zur Folge, dass alle Mitbestimmungsgremien der betreffenden Oberschulen staatlicher Art und der Landesberufsschulen getrennt einzurichten sind. Insbesondere haben die Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler der Berufsschule bei den Wahlen des Schulrates weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Im Konkreten bedeutet dies, dass die Berufsschulen für Soziales (1. Biennium) an den Oberschulzentren Mals und Sand in Taufers im Schulrat – und auch in den anderen Gremien der Schulen staatlicher Art laut Landesgesetz Nr. 20/1995 sowie in der Schlichtungskommission laut Beschluss der Landesregierung Nr. 2523/2003 (Schüler- und Schülerinnencharta) – nicht vertreten sind.

b) Lehrerkollegium und Dienstbewertungskomitee

An jeder Schule ist ein einziges Lehrerkollegium eingesetzt, das sich pro Schultyp nach Abteilungen gliedern kann. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die einen einzelnen Schultyp betreffen, kann die Schulführungskraft die Abteilungen getrennt einberufen. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Beschlüsse der „Teilkollegien“ (nur Lehrpersonen eines Schultyps) nur für den jeweiligen Schultyp Gültigkeit haben (z.B. Auswahl der Schulbücher). Die Tätigkeiten der einzelnen „Teilkollegien“ müssen mit den Beschlüssen der Plenarversammlung des Lehrerkollegiums übereinstimmen. In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass vom Lehrerkollegium nur ein Schulprogramm zu erstellen ist, das selbstverständlich für jeden Schultyp auch spezifische Bestimmungen vorsehen kann. Das Lehrerkollegium wählt aus seiner Mitte für die gesamte Schule ein einziges Dienstbewertungskomitee.

c) Klassenrat

Der Klassenrat stellt in diesem Zusammenhang kein Problem dar, da der Schulverteilungsplan keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Klassen hat. Laut Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 20/1995 sind die Eltern- und Schülervertreter einer Klasse für drei Schuljahre im Amt und bilden den Eltern- bzw. Schülerrat der Schule.

¹ Betrifft folgende Oberschulen:

- Sozialwissenschaftliches, Klassisches, Sprachen- und Kunstgymnasium Meran (bisher Pädagogisches Gymnasium „Josef Ferrari“ Meran und Humanistisches Gymnasium „Beda Weber“ Meran)
- Wirtschaftsfachoberschule Meran (bisher Handelsoberschule „Franz Kafka“ Meran und Lehranstalt für Wirtschaft und Tourismus „Peter Mitterhofer“ Meran)
- Sprachen- und Realgymnasium Bruneck (bisher Realgymnasium Bruneck und Humanistisches Gymnasium „Nikolaus Cusanus“ Bruneck)

d) Eltern- und Schülerrat

Für jede Schule ist nur ein einziger Eltern- und Schülerrat vorgesehen. Sofern Fragen behandelt werden, die nur einen Schultyp betreffen, kann der Elternrat auch getrennt nach Schultypen zusammentreten. Dasselbe gilt in Analogie für den Schülerrat.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Dr. Peter Höllrigl